

Bestätigung Ihrer Anlagenübergabe (unter 100 kW)

1) Anlagendaten

Anlagenstandort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bisheriges Vertragskonto

Energieträger

Installierte Leistung

EEG-Anlagenschlüssel

Inbetriebnahmedatum

Datum der Übergabe

2) Zählerdaten

Zählernummer

Zählerstand

Ableседatum

Zählernummer

Zählerstand

Ableседatum

3) Angaben zum bisherigen Betreiber

Vorname, Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer/Mobil

E-Mailadresse

verstorben: Sterbeurkunde und Erbschein liegen bei

Energienetze Bayern GmbH
Dienstleister Bayernwerk Netz
GmbH
Postfach 12 52
84005 Landshut
www.energienetze-bayern.com

Ihr persönlicher Service:
T 0871 -965 60 120
F 0871 -965 60 148

kundenservice@bayernwerk.de

Geschäftsführer:
Roland Kurzbeck
Christoph Neumeier

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 10367
St.-Nr. 244/117/20175

Hypo Vereinsbank München
Kto.-Nr. 667 940 915
BLZ 700 202 70
IBAN DE25 7002
0270 0667 9409 15
BIC HYVEDEMMXXX

4) Angaben zum neuen Betreiber

Vorname, Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer/Mobil

E-Mailadresse

Geburtsdatum

5) Meldung Ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur

Die Registrierpflicht besteht grundsätzlich nach § 6 EEG 2017 in Verbindung mit den §§ 3 u. 6 AnlRegV für EE-Anlagen mit erstmaliger Inbetriebnahme ab 1.8.2014 sowie für alle Anlagenänderungen nach dem 31.7.2014 im Anlagenregister der Bundesnetzagentur.

Reine Namensänderungen sowie Betreiberwechsel sind jedoch nur dann registrierpflichtig, wenn die Anlage bereits im Anlagenregister aus anderweitigen Gründen gemeldet werden musste.

Bitte legen Sie diesem Bestätigungsformular als Nachweis eine Kopie der geänderten Anlagenregistermeldung bei. Beachten Sie, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, Ihre Anlage bei Pflichtverstoß bis zur Registrierung mit „Null“ zu vergüten. PV-Gebäudeanlagen sind von der Meldepflicht ausgenommen.

6) Fragebogen zur EEG-Umlage

Die §§ 60 und 61 EEG 2017 beinhalten die Abwicklung der EEG-Umlage auf Anlagen aus Erneuerbaren Energien, wenn der in einer Erzeugungsanlage erzeugte Strom entweder zur Eigenversorgung verwendet oder an Dritte verkauft wird. Eigenversorgung liegt nur vor, wenn die Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht.

Um feststellen zu können, ob Sie für Ihre Anlage grundsätzlich EEG-umlagepflichtig sind und um ermitteln zu können, wer für die Abwicklung der Umlage zuständig ist, benötigen wir als Ihr Netzbetreiber noch weitere Informationen von Ihnen. Ohne diese Angaben sind wir gesetzlich angehalten die volle EEG-Umlage anzusetzen.

Daher bitten wir Sie um Ihre Unterstützung, in dem Sie uns den beigefügten Fragebogen zur EEG-Umlage, den Sie auf unserer Internetseite unter

[www.energienetze-bayern.com/Stromnetz Netzbereich](http://www.energienetze-bayern.com/Stromnetz_Netzbereich)

[Germering/Stromeinspeisung/EEG-Umlage](#) finden, ausfüllen und an uns zurücksenden.

Bitte beachten Sie, dass für Anlagen mit Inbetriebnahme vor 31.7.2014, die sich im Geltungsbereich des EEG 2012 (oder Vorgängergesetze) befinden, der Fragebogen für Bestandsanlagen heranzuziehen ist.

7) EEG 2017: Doppelförderungsverbot bei Stromsteuerbefreiung

Durch das neue EEG 2017 möchte der Gesetzgeber zukünftig vermeiden, dass Anlagenbetreiber für EEG-geförderten Strom zusätzlich von einer Stromsteuerbefreiung profitieren. Der Anlagenbetreiber muss den Netzbetreiber informieren, wenn eine Stromsteuerbefreiung zutrifft und wie hoch die steuerbefreiten Kilowattstunden sind. Dies gilt auch rückwirkend für 2016.

Wer ist betroffen?

Sie sind von der Stromsteuerbefreiung betroffen,

- wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2017 anbieten.
- wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage im Rahmen der Direktvermarktung an Letztverbraucher verkaufen und dabei selbst als Direktvermarkter auftreten. Dafür erhalten Sie eine Marktprämie von uns.

Ich bin stromsteuerbefreit – was muss ich tun?

Jährlich müssen Sie uns bis zum 28.02. die steuerbefreite Strommenge des Vorjahres nennen. Für 2016 haben wir Ihnen ein Antwortformular beigelegt, das Sie uns gern per E-Mail oder Post zurückschicken können. Daraufhin korrigieren wir Ihre Einspeiseabrechnung von 2016 um die in Anspruch genommene Stromsteuerbefreiung. Prüfen Sie gern zusammen mit Ihrem Steuerberater, Hauptzollamt oder Energielieferanten, ob Sie auf die Stromsteuerbefreiung verzichten können, um Ihnen und uns die Abrechnungskorrektur zu ersparen. So vermeiden Sie auch eventuelle Erklärungsnotwendigkeiten aufgrund der stromsteuerkorrigierten EEG-Abrechnung bei Abtretungsverträgen mit der finanzierenden Bank.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite unseres Dienstleisters Bayernwerk Netz GmbH unter:

[www.bayernwerk-netz.de/Netz/Stromeinspeisung/EEG 2017:
Doppelförderungsverbot bei Stromsteuerbefreiung](http://www.bayernwerk-netz.de/Netz/Stromeinspeisung/EEG%202017:Doppelfoerderungsvorbot%20bei%20Stromsteuerbefreiung)

8) Bestätigung der Übergabe

Die nachfolgend unterzeichneten Parteien bestätigen hiermit die Richtigkeit der o. g. Angaben und sind mit der Änderung einverstanden. Der neue Betreiber übernimmt ab Anlagenübergabe sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

Vor- und Nachname des bisherigen Betreibers (bitte in Druckbuchstaben)

Datum

Unterschrift

Vor- und Nachname des neuen Betreibers (bitte in Druckbuchstaben)

Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass ein rückwirkender Betreiberwechsel nicht möglich ist.

Anlagen

Mitteilung der Steuernummer / Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Neuer Anlagenbetreiber: _____

EEG-Anlagenschlüssel: _____

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschriftserstellung der Einspeisevergütung Ihre:

- Steuernummer: ___ ___ ___ / ___ ___ ___ / ___ ___ ___ ___ ___

Finanzamt (Ort) _____

oder

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer): _____
(Mitteilung durch Bundeszentralamt für Steuern)

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 3 Erneuerbaren-Energien-Gesetz bzw. § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetzes. (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80/07, DStR 2009 II S. 573)

Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angabe geknüpft:

Ich bin / Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

Ich / Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

oder

Wir sind eine Körperschafts des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzsteuerbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Desweiteren erfolgt die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

- Ich / Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich / wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin / sind.

Mit Wirkung zum 1.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer **und** der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG sind.

Bitte Formular USt 1TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit zusammenhängen Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr zuständiges Finanzamt.

Zusatzbestimmung

Ich / Wir, verpflichte mich / verpflichten uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Ort, Datum

x

Unterschrift neuer Anlagenbetreiber

Mitteilung der Bankverbindung für Erzeugungsanlagen des neuen Anlagenbetreibers

Die Energienetze Bayern GmbH überweist, bis auf Widerruf, die gesetzlich verankerte Einspeisevergütung auf das unten genannte Konto:	
Name/Anlagenbetreiber:	EEG-Anlagenschlüssel:
Anschrift der Erzeugungsanlage:	
Anschrift zur Postzustellung (wenn von oben abweichend):	
Kontoinhaber:	
Bank:	
IBAN:	BIC:
Datum:	
Unterschrift des Anlagenbetreibers/Kontoinhabers:	
X	

Fragebogen zur EEG-Umlage

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als:

- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung nach dem 01.08.2014**
 - Leistungserhöhung des Generators¹
 - Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
 - Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung)
 - Sonstiges: _____
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage (ohne Änderung nach dem 01.08.2014)**

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Zubau von Speichern nach dem 01.08.2014 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel/Vertragskontonummer

¹ Zubau von PV-Modulen und Generatoren ab dem 01.01.2017 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61b Nr. 2 EEG 2017
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher → **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe) → keine weiteren Angaben notwendig²
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom → in diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an die ÜNB:² TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017) → in diesem Fall bitte ergänzend Angaben unter 3. ankreuzen:

3. Angaben zum Bestandsschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **vor dem 01.09.2011** als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61d Abs. 2 EEG 2017.
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz.
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenerzeugung gem. § 61c Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017.
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61c Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017.

² In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an den Dienstleister Bayernwerk Netz GmbH zurück senden.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61c, 61d EEG 2017. Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
 - um nicht mehr als 30 Prozent**
 - um mehr als 30 Prozent erhöht.**

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.12.2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
 - erhöht.**
 - nicht erhöht.**

- Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden.

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017).³

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

³ Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.

Doppelförderungsverbot zur Stromsteuerbefreiung

Daten zu meiner EEG-Anlage:

Anlagenbetreiber _____

Anlagenstandort _____

Anlagenleistung _____

Vertragskontonummer _____

EEG-Anlagenschlüssel _____

Stromsteuerbefreiung

Für folgende Strommenge wurde eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes gewährt:

_____ kWh für das Jahr _____

Die Mitteilung ist jährlich bis spätestens 28.2. des Folgejahres für die stromsteuerbefreite Energiemenge des Vorjahres zu erbringen.

Ich bestätige, dass ich zukünftig Änderungen dieses steuerlichen Status umgehend dem Dienstleister Bayernwerk Netz GmbH mitteilen werde.

Ort, Datum

Unterschrift